

NUTZUNGSBEDINGUNGEN DES DAHEIM PASS FÜR EINWOHNER und zur Nutzung der damit verbundenen Vorteile

1. Rechtsgrundlagen, Beteiligte, Definitionen

1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Nutzung des **DAHEIM PASS** – nachstehend „**DHP**“ abgekürzt – für Einwohner der dem Allgäu-Walser-Pass-System – nachfolgend „**AWP-System**“ abgekürzt – angeschlossenen Orte und deren Tagesgäste. Für Übernachtungsgäste und Zweitwohnungsgäste gelten die Bestimmungen zur Nutzung des Allgäu-Walser-Pass – nachfolgend „**AWP**“ abgekürzt.

1.2 Nachstehend bezeichnen die Begriffe

a) „Passinhaber“: Passinhaber ist die Person, auf die der **DHP** ausgestellt ist.

b) „Gemeinde“: Die Gemeinden, welche den **DHP** für Ihre Einwohner anbieten.

c) „Leistungserbringer“: Diejenigen Unternehmen, Selbstständige, Institutionen, Gemeinden und sonstigen Betreiber, welche die mit dem **DHP** verbundenen Leistungen nach Ziff. 2.1 erbringen.

1.3 Die **Allgäu-Walser-Service GmbH**, nachstehend „**AWS**“ abgekürzt, ist als Diensteanbieter nach § 2 Telemediengesetz Betreiber der Internetplattform des **AWP**, welcher die technische Grundlage des **DHP** darstellt.

1.4 Die **AWS** als Diensteanbieter verschafft den Passinhabern den Zugang zu den Angeboten nach Ziff. 2. Sie ist nicht Vermittler der Angebote und schließt keine Verträge über die tatsächliche Nutzung der Angebote im eigenen Namen oder namens oder in Vertretung der Leistungserbringer mit den Passinhabern ab.

1.5 Die Gemeinden sind in Bezug auf die Angebote nicht Vertragspartner des Passinhabers, insbesondere nicht Reiseveranstalter, Anbieter verbundener Reiseleistungen, Vermittler einzelner Leistungen oder Leistungserbringer in anderer Rechtsform. Ausgenommen hiervon sind Angebote, die regulär und auch außerhalb des **DHP** von der Gemeinde als Betreiber / Anbieter im Rahmen öffentlich-rechtlicher Nutzungsverhältnisse oder zivilrechtlicher Schuldverträge angeboten werden, z.B. der Zugang zu Bädern, Thermen, Sportstätten usw.

2. Inanspruchnahme der mit dem DAHEIM PASS verbundenen Vorteile

2.1 Der **DHP** gewährt Leistungen für die Einwohner der Kommunen, die am **AWP-System** teilnehmen und für Personen, welche den **DHP** gegen Entgelt erwerben.

2.2 Die mit dem **DHP** verbundenen Vorteile bestehen aus der Gewährung von Preisvorteilen auf definierte Leistungen und/oder Gratisnutzungen bestimmter Leistungen. Art, Häufigkeit, Umfang und Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Preisvorteile bzw. Gratisnutzungen ergeben sich ausschließlich aus der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung der mit dem **DHP** verbundenen Vorteile, welche die **AWS** im Internet oder sonstigen Werbemedien veröffentlicht.

2.3 Einwohner der am **AWP-System** teilnehmenden Gemeinden erhalten die mit dem **DHP** verbundenen Vorteile gratis. Für diese gilt, dass ein Anspruch auf die ausgeschriebenen Leistungen nur mit der Maßgabe besteht, dass jederzeit Änderungen von Art, Häufigkeit, Umfang und Voraussetzungen der Inanspruchnahme zulässig sind.

2.4 Für Passinhaber, die nicht Einwohner einer der am **AWP-System** teilnehmenden Gemeinden sind und die mit dem **DHP** verbundenen Vorteile gegen Entgelt erwerben, gilt, dass der Anspruch auf die zum Zeitpunkt des Erwerbs ausgeschriebenen Preisermäßigungen und Gratisleistungen nur nach Maßgabe der jeweiligen Ausschreibung zum Zeitpunkt des Erwerbs und für den jeweiligen Gültigkeitszeitraum besteht.

2.5 Vertragliche Beziehungen, insbesondere im Hinblick auf die Leistungsverpflichtung sowie Gewährleistung und Haftung entstehen bei den mit dem **DHP** verbundenen Vorteilen ausschließlich zwischen dem Passinhaber bzw. dem Erwerber des **DHP** und dem jeweiligen Erbringer der Leistungen bzw. dem Anbieter der Preisermäßigung und/oder der Gratisleistung.

2.6 Voraussetzung für die Nutzung der mit dem **DHP** verbundenen Leistungen bzw. der Inanspruchnahme der entsprechenden Preisermäßigungen oder Gratisleistungen ist die Durchführung einer Verifizierung im Rahmen einer Online-Registrierung bzw. dem Erwerbsvorgang bei der teilnehmenden Gemeinde. Die Verifizierung ist nach Maßgabe der entsprechenden Hinweise zum Verifizierungsvorgang durchzuführen. Der im Rahmen der Verifizierung dem Erwerber per Post übermittelte Verifizierungscode muss vom Erwerber innerhalb von 30 Tagen in der von ihm genutzten Allgäu-Walser-App eingegeben werden. Ansonsten wird der **DHP** deaktiviert.

3. Rechtsverhältnis zu den Leistungserbringern

3.1 Mit der Bestellung/Reservierung der Angebote, soweit eine solche erfolgt, andernfalls mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der in 2.2. bezeichneten Angebote kommt zwischen dem Passinhaber und dem Leistungserbringer ein Vertrags- bzw. Nutzungsverhältnis zustande.

3.2 Soweit es sich bei den Angeboten um Zusatzleistungen einer Gemeinde nach Ziff. 2.2 handelt, kommt nach Maßgabe entsprechender Satzungen, Benutzungsordnungen oder Geschäftsbedingungen mit der Gemeinde selbst das Vertrags-/Nutzungsverhältnis nach diesen entsprechenden Bestimmungen als öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis oder schuldrechtlicher Vertrag zustande.

3.3 Die Leistungserbringer (im Falle der Gemeinde als Leistungserbringer nach Maßgabe der Bestimmungen Ziff. 2.2.) erbringen die für die Programme des **DHP** ausgeschriebenen Angebote nach Maßgabe ihrer allgemeinen geschäftlichen Verhältnisse in Bezug auf Art und Umfang der Leistungen, Örtlichkeiten, Geschäftszeiten, persönlichen und sachlichen Voraussetzungen des Passinhabers für die Inanspruchnahme (Siehe hierzu Ziff. 5.1.) und sonstigen für die Leistungserbringung maßgeblichen Umstände.

3.4 Soweit rechtswirksam vereinbart oder allgemeingültig gelten für das Nutzungsverhältnis zwischen Passinhaber und Leistungserbringer die Geschäftsbedingungen des Leistungserbringers, bzw. im Falle der Gemeinde als Leistungserbringer die Bestimmungen nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. 1.

4. Berechtigungsnachweis und Nutzungsdauer

4.1 Der Passinhaber hat bei sämtlichen Angeboten des **DHP** vor Beginn der Nutzung die Nutzungsberechtigung durch Präsentation des QR-Codes mittels eines Mobiltelefons oder der zusätzlich erworbenen Karte unaufgefordert nachzuweisen. Seine Identität hat der Passinhaber auf Verlangen durch Ausweispapiere mit Foto nachzuweisen.

4.2 Die Nutzungsberechtigung für Einwohner eines am **AWP-System** teilnehmenden Ortes endet, ohne dass es einer Kündigung oder sonstigen Erklärung bedarf, mit dem Zeitpunkt der melderechtlichen Wirksamkeit einer Abmeldung des Passinhabers als Einwohner. Die Gemeinde ist berechtigt, zum Zeitpunkt der melderechtlichen Wirksamkeit der Abmeldung die Deaktivierung des **DHP** mit sofortiger Wirkung vorzunehmen. Die Nutzungsberechtigung für Erwerber, die die mit dem **DHP** verbundenen Leistungen gegen Entgelt erwerben, endet mit Ablauf des Gültigkeitszeitraums.

4.3 Die Nutzungsberechtigung des **DHP** setzt die vorherige Zustimmung des Passinhabers zur Geltung dieser Nutzungsbedingungen im Rahmen des Verifizierungsvorgangs nach Ziff. 2.6 voraus.

5. Obliegenheiten des Passinhabers

5.1 Es obliegt dem Passinhaber, sich vor Beginn der jeweiligen Nutzung bzw. einer eventuell erforderlichen Anmeldung/Reservierung und/oder der Anreise zum Leistungsort über die Voraussetzungen und Bedingungen der Inanspruchnahme der Leistung, insbesondere die Geschäftszeiten des Leistungserbringers, Witterungsbedingungen, erforderliche Ausrüstung und Kleidung sowie über eventuelle momentane Leistungseinschränkungen oder Leistungsausfälle zu informieren.

5.2 Dem Passinhaber obliegt es, das elektronische Gerät mit dem QR-Code und die Nutzung des QR-Codes so zu sichern, dass nicht berechtigten Dritten eine Nutzung nicht möglich ist. Entsprechendes gilt im Falle der Nutzung des QR-Codes durch Papierausdruck für den entsprechenden Ausdruck.

6. Paketangebote

6.1 Mit dem **DHP** können nach dessen Aktivierung durch den Passinhaber selbst entgeltliche Angebote von Leistungspartnern (Paketangebote) als Programme auf den **DHP** zur Nutzung aufgebucht werden. Bei diesen Angeboten handelt es sich durchgehend nicht um Pauschalreisen im Sinne der gesetzlichen Definition.

6.2 Soweit Paketangebote oder sonstige auf den **DHP** aufbuchbare Angebote nicht ausdrücklich als Angebote der Gemeinde bezeichnet sind, sind die Gemeinden nicht Anbieter bzw. Leistungserbringer der Paketangebote nach Ziff. 6.1. und auch nicht Vermittler des Vertrages, der im Buchungsfall zwischen dem Passinhaber und dem jeweiligen Paketanbieter zustande kommt.

6.3 Für den Leistungsumfang der Paketangebote gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Buchung durch den Passinhaber gültigen aktuellen Leistungsbeschreibungen. Soweit rechtswirksam vereinbart oder nach den gesetzlichen Bestimmungen allgemeingültig gelten für das Vertragsverhältnis zwischen dem Passinhaber und dem jeweiligen Paketanbieter dessen Geschäftsbedingungen.

6.4 Die Vornahme der Buchungen der Paketangebote obliegt ausschließlich dem Passinhaber mit der Funktionalität des **DHP**. Mitarbeiter von Verkaufsstellen werden im Falle einer auf Wunsch des Passinhabers erfolgenden technischen Buchungsvornahme nicht als Vermittler tätig.

7. Hinweise zur Verbraucherstreitbeilegung

Der Passinhaber wird im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hingewiesen, dass die **AWS**, die Gemeinden und die Leistungserbringer nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnehmen. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Nutzungsbedingungen für die Vorgenannten verpflichtend würde, wird der Passinhaber hierüber in geeigneter Form informiert.

8. Betrügerische Leistungerschleichung und gesetzwidrige oder vertragswidrige Nutzung der Leistungen

A. Hinweise

8.1. Die nachfolgenden Hinweise und Regelungen betreffen **betrügerische Leistungerschleichungen**, sowie **eine gesetzwidrige oder vertragswidrige Inanspruchnahme der Leistungen des DHP**.

8.2. Betrügerische Leistungerschleichungen im Sinne dieser Hinweise und der Regelungen unter B. sind insbesondere **und ohne Anspruch auf Vollständigkeit:**

a) eine Nutzung, die von anderen Personen als von Passinhabern des **DHP** ermöglicht, vorgenommen oder geduldet wird

b) den elektronisch übergebenen QR-Code oder andersartige Vertragsunterlagen bzw. Berechtigungsausweise in irgendeiner Form zu ergänzen, zu ändern oder zu kopieren, weiterzugeben, zu vervielfältigen

c) vertraglich nicht zur Inanspruchnahme der Leistungen berechtigten dritten Personen (insoweit auch Familienangehörigen, Partnern oder sonstigen Dritten) die Nutzung zu gestatten oder zu ermöglichen, und zwar auch dann, wenn der Inhaber des QR-Codes bzw. der Vertragsunterlagen nicht beabsichtigt, diese allgemein oder im Einzelfall selbst zu nutzen,

d) QR-Codes bzw. Vertragsunterlagen des **DHP** anderer Personen zu nutzen, und zwar auch dann, wenn diese selbst nicht beabsichtigten, ihren QR-Code allgemein oder im Einzelfall zu nutzen,

e) im Rahmen der Nutzung des QR-Codes bzw. der Vertragsunterlagen Handlungen oder Unterlassungen vorzunehmen, welche zu einer unerlaubten Mehrfachnutzung des Inhabers des **DHP** oder dritter Personen führen können, insoweit insbesondere eine Weiterreichung (Zurückreichung) des elektronischen Geräts bzw. des Ausdrucks nach Passieren einer Kontrolleinrichtung,

f) unwahre Angaben über angeblich versehentlich gelöschte oder angeblich anderweitig nicht mehr nutzbare elektronische QR-Codes oder eines angeblich abhandengekommenen oder zerstörten Papierausdrucks um eine Ersatzausstellung zu erlangen.

8.3. Auszug aus dem Strafgesetzbuch

§ 265A StGB ERSCHLEICHEN VON LEISTUNGEN

(1) Wer die Leistung eines Automaten oder eines öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsnetzes, die Beförderung durch ein Verkehrsmittel **oder den Zutritt zu einer Veranstaltung oder einer Einrichtung** in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar

Die mit dem DHP verbundenen Leistungen oder Vorteile sind „Veranstaltungen und Einrichtungen“ im Sinne dieser Vorschrift.

§ 263 StGB BETRUG

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

8.4. Die in Ziff. 8.2. aufgeführten Verhaltensweisen bzw. Tatbestände sind als Erschleichen von Leistungen bzw. Betrug, auch im Falle eines Versuches, nach den vorstehenden Vorschriften des Strafgesetzbuches strafbar. Die AWS erstattet in solchen Fällen, unabhängig von zivilrechtlichen Ansprüchen sowie eines Anspruchs und einer etwaigen Erfüllung von Unterlassungs- und/oder Schadensersatzansprüchen, Strafanzeige, auch in Fällen eines bloßen Versuchs bzw. der Beihilfe.

8.5. Nach Gesetz und Rechtsprechung begründet auch ein nur einmaliger Tatbestand nach **Ziff. 8.2.**, unabhängig ob vollendet oder als Versuch, grundsätzlich einen Anspruch der **AWS** und / oder deren Leistungserbringer auf Abgabe einer **strafbewehrten Unterlassungserklärung** gegenüber dem Handelnden und eventuellen Mittägern oder Beihilfepersonen. Diesen Unterlassungsanspruch machen die Vorgenannten regelmäßig mit anwaltlicher Vertretung, deren Kosten diese Personen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu tragen haben, außergerichtlich und gerichtlich geltend.

Tatbestände nach **8.2.**, unabhängig ob vollendet oder als Versuch, berechtigen die **AWS** und deren Leistungserbringer dazu, unbefristete Nutzungs-, Haus- und Betretungsverbote gegenüber dem Handelnden, Mittägern und Beihilfepersonen auszusprechen.

B. Regelungen

8.6. Die nachfolgenden Regelungen sowie das Unterlassen von Handlungswesen nach **Ziff. 8.2** sind als **vertragliche Hauptpflichten des Passinhabers, Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen und Inhalt des Nutzungsvertrages.**

8.7. Der Passinhaber ist verpflichtet, die ihm zum Nachweis seiner Leistungsberechtigung übermittelten Unterlagen, insbesondere QR-Codes und/oder andere Unterlagen mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen. Ist der Passinhaber dazu, bzw. im Ausnahmefall durch einen anderen objektiv geeigneten Nachweis, nicht in der Lage, kann die **AWS** den **DHP** sperren, bzw. die Leistungserbringer die Leistungserbringung bis zum entsprechenden Nachweis verweigern. Leistungsausfälle bzw. Leistungskürzungen, die sich aus einem solchen Vorgang ergeben, gehen zulasten des Passinhabers, soweit hierfür nicht die Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen der **AWS** oder ihrer Leistungserbringer ursächlich oder mitursächlich geworden ist.

8.8. Unabhängig von der Verpflichtung nach **Ziff. 4.1.** ist der Passinhaber gegenüber den Leistungserbringern bzw. Ihren Mitarbeitern und/oder der **AWS** verpflichtet, auf Verlangen seine persönliche Leistungsberechtigung durch Vorlage gültiger Lichtbildausweise nachzuweisen.

8.9. Die entsprechende Verpflichtung besteht bei Verlangen vor der Inanspruchnahme jeder einzelnen Leistungen sowie während und nach Beendigung der Inanspruchnahme von Leistungen. Die Regelungen in **Ziff. 8.7. Satz 2 und 3** gelten bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung entsprechend.

8.10. Die Mitarbeiter der **AWS** sowie gesetzliche Vertreter und Mitarbeiter der Leistungserbringer der **AWS** sind bevollmächtigt (§ 167 Abs. 1 BGB), rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben und namens der **AWS** bzw. den jeweiligen Leistungserbringer, insbesondere Auskunftsverlangen, Kontrollen, Abmahnungen und Kündigungen vorzunehmen sowie verbindliche Anweisungen zu erteilen, die zur Sicherstellung einer vertragsgemäßen Leistungserbringung und zur Sicherheit des Passinhabers, von dritten Personen und den Einrichtungen der Leistungserbringer erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für Benutzungsregelungen, Sicherheitsvorschriften und Gebrauchsanweisungen.

8.11. Erwiesene Verhaltensweisen nach **Ziff. 8.2.** sowie der objektiv begründete Verdacht solcher Verhaltensweisen berechtigen die **AWS**, entsprechend den Bestimmungen in **8.7 Satz 2 und 3** den **DHP** sofort zu sperren und die weitere Inanspruchnahme von Leistungen einzustellen bzw. zu verweigern. Sie berechtigen außerdem, die außerordentliche befristete oder unbefristete Kündigung des Nutzungsvertrages auszusprechen.

8.12. Erweisen sich **im Verdachtsfall** eine Sperrung, eine Leistungsverweigerung bzw. eine Kündigung als sachlich oder rechtlich unbegründet ohne dass der Passinhaber das Auftreten der Verdachtsmomente zu vertreten hat, ersetzt die **AWS** unter Berücksichtigung bereits in Anspruch genommener Leistungen den Kaufpreis für den **DHP** und die nachgewiesenen hierdurch entstandenen Aufwendungen des Passinhabers.

8.13. Bei Vorliegen von Verhaltensweisen nach **Ziff. 8.2.** sind die **AWS** und die Leistungserbringer berechtigt, die nachfolgenden Ansprüche geltend zu machen, wobei die **AWS** entsprechen der Ansprüche der Leistungserbringer im eigenen Namen geltend machen kann:

a) Für vom Passinhabers bereits in Anspruch genommenen Leistungen ist der aktuelle Marktpreis der Leistungen bzw. die Differenz zwischen den gesamten Marktpreisen aller bereits in Anspruch genommenen Leistungen und dem Preis des **DHP** zu erstatten.

b) Nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sind der **AWS** bzw. dem Leistungserbringer die Kosten der Aufklärung und der Bearbeitung der Tatbestände nach **Ziff. 8.2.**, insbesondere auch nachgewiesene Personalkosten zu erstatten. Entsprechendes gilt für die Kosten von Rechtsberatung und Rechtsverfolgung, insbesondere durch Anwaltskosten, welche der **AWS** bzw. dem Leistungserbringer entstehen.

c) Die Geltendmachung sonstiger Ansprüche bleibt vorbehalten.

8.14. Für gesetz- oder vertragswidrige Verhaltensweisen des Passinhabers gilt:

a) Die nachfolgenden Regelungen gelten für den Fall, dass Verhaltensweisen des Passinhabers im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Leistungen gegen vertragliche Vereinbarungen über Art, Umfang, Leistungsberechtigung und Häufigkeit der Inanspruchnahme verstoßen, insoweit jedoch strafrechtliche Tatbestände nicht erfüllen.

b) Die Regelungen in **Ziff. 8.7. Satz 1, Ziff. 8.7. Satz 3, Ziff. 8.8. bis 8.13.** bleiben unberührt.

c) Die **AWS** bzw. die Leistungserbringer sind auch in solchen Fällen zu den Maßnahmen nach **Ziff. 8.7. Satz 2** berechtigt, wobei diesen Maßnahmen insoweit **eine Abmahnung des Passinhabers vorausgehen hat**, falls nicht der Vertrags- oder Gesetzesverstoß objektiv so schwerwiegend ist, dass die Durchführung dieser Maßnahmen ohne vorherige Abmahnung gerechtfertigt ist.

d) Die Regelungen in **Ziff. 8.13** gelten entsprechend, soweit der Passinhaber trotz Abmahnung entsprechende Verhaltensweisen fortsetzen oder eine Abmahnung nach **c)** nicht erforderlich war.

© Urheberrechtlich geschützt; Noll | Hütten |
Kucik Rechtsanwälte GbR, München | Stuttgart, 2024-2025

Diensteanbieter nach § 2 Telemediengesetz:

Allgäu-Walser-Service GmbH

Theodor-Aufsberg-Str. 8

D-87527 Sonthofen

Tel. +49 8321 69 373-51

Fax +49 8321 69 373 -99

E-Mail: info@aw-pass.de

Geschäftsführer: Ulrich Hüttenrauch